

# B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:** Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Schmölln

**Einreicher:** Hauptamt

Beratungsfolge	3. Tagung Sozialausschuss	am 19.03.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / vorberatend			

Beratungsfolge	47. Stadtratssitzung	am 04.04.2019	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	öffentlich / beschließend			

## **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss schlägt dem Stadtrat der Stadt Schmölln zur Beschlussfassung vor:

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die im Anhang befindliche Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Schmölln.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

## **Sachdarstellung:**

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (ThürGNNG) wurde entsprechend § 1 Abs. 1 ThürGNNG die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land zum 01.01.2019 aufgelöst.

Die VG Altenburger Land war durch wirksam abgeschlossene Zweckvereinbarung Träger der

Kindertageseinrichtungen „Zwergenrevier“ in Lumpzig und „Rosengarten“ in Dobitschen - Ortsteil Rolika.

Alle Mitgliedsgemeinden hatten die ihnen obliegende Aufgabe zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die VG Altenburger Land übertragen.

Die Aufgabe der Bereitstellung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kann infolge der gesetzlich festgelegten Auflösung der VG Altenburger Land nicht länger bei dieser liegen. Das in beiden Einrichtungen beschäftigte Personal muss gemäß § 48 ThürGNNG von einem öffentlich-rechtlichen Träger übernommen werden.

Das „Zwergenrevier“ in Lumpzig wird überwiegend von Kindern des Schmöllner Ortsteils Lumpzig besucht. Die Stadt Schmölln wird gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 S. 1 ThürKitaG diese Einrichtung in kommunaler Trägerschaft weiterführen.

Der „Rosengarten“ in Rolika wird zur Hälfte von Kindern aus der Gemeinde Dobitschen und zur Hälfte von Kindern der Gemeinden Göllnitz, Göhren, Mehna, Starkenberg besucht.

Außer Dobitschen und Starkenberg hat keine der bisher an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden eigene Plätze zur Betreuung bereitgestellt.

In einer Auftaktberatung am 16.01.2019 wurde die grundlegende Bereitschaft aller Gemeinden zur Weiterführung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung Bereitstellung von KITA-Plätzen erklärt.

Am 11.02.2019 hat sich der Gemeinderat Dobitschen in seiner Sitzung für eine Übertragung der Trägerschaft der KITA „Rosengarten“ auf die Stadt Schmölln ausgesprochen.

Die Gründe hierfür hat der Bürgermeister der Gemeinde Dobitschen mit Schreiben vom 25.02.2019 nochmals bekräftigt.

Es wurden u.a. benannt:

1. Die Gemeinde Dobitschen wird nach § 1 Abs. 5 ThürGNNG von der Stadt Schmölln erfüllt. Die Stadt Schmölln nimmt im Rahmen der Erfüllung die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
2. Lediglich die Hälfte der Kinder der Einrichtung wohnen in Dobitschen.
3. Bessere Einteilung personeller Ressourcen und stärkere Verwaltungskraft.

Es wird seitens der Stadtverwaltung Schmölln darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Schmölln zur Übernahme der Trägerschaft der Einrichtung „Rosengarten“ nicht besteht. Sie kann jedoch die Aufgabe durch Abschluss einer Zweckvereinbarung nach den Vorgaben des ThürKGG wirksam übertragen bekommen.

Die vorliegende Zweckvereinbarung orientiert sich an den Vorgaben der Muster – Zweckvereinbarung des Gemeinde- und Städtebundes und ist mit der Kommunalaufsicht und dem zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung des Landkreises Altenburger Land abgestimmt.

Die mit Betreiben der Einrichtung anfallenden Personal- und Betriebskosten werden entsprechend den Regelungen des vorliegenden Zweckvereinbarungsentwurfs zu 100 % auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die - bisher durch die Umlage der Mitgliedsgemeinden an die Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land gedeckten - Verwaltungskosten für die KITA Verwaltung der Stadtverwaltung Schmölln (Personal Hauptamt, Bürobedarf, Programmpflege) werden ebenfalls auf die beteiligten Gemeinden umgelegt. Der Zuschussbedarf je Kind und Monat beträgt nach bisherigen Berechnungen (Planung 2019) ca. 690,00 €. Der Anteil der Verwaltungskosten der Stadt Schmölln beträgt ca. 22,00 € pro Kind und Monat.

Die Einrichtung hat die Betriebserlaubnis für 35 Plätze und ist derzeit – wie in den letzten Jahren - voll ausgelastet.

**J. Rödel**  
**Hauptamt**

Anlage:  
Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Stadt Schmölln